

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 19. Juni 2020 (Stand am 31. Mai 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiegesetzes
vom 28. September 2012¹ (EpG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 3 Grundsatz²

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie³.

AS 2020 2213

¹ SR 818.101

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020, in Kraft seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2735).

³ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.

Art. 3a⁴ Reisende im öffentlichen Verkehr

¹ Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b.⁵ Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁶ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁷ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

² Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs nach Absatz 1 gelten:

- a.⁸ Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁹;
- b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁰, die im Linien- oder Charterverkehr eingesetzt werden.

Art. 3b¹¹ Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.¹²

² Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020 (AS **2020** 2735). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), in Kraft seit 15. Aug. 2020 (AS **2020** 3547).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

⁶ SR **811.11**

⁷ SR **935.81**

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

⁹ SR **745.1**

¹⁰ SR **748.0**

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS **2020** 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

- b.¹³ Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- d.¹⁴ Gäste von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, wenn sie an ihrem Tisch sitzen;
- e. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- f. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sowie Sportlerinnen und Sportler und Künstlerinnen und Künstler nach den Artikeln 6e und 6f.

^{2bis} Badeanstalten einschliesslich Thermalbäder können in ihren Schutzkonzepten Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 für die Aussenbereiche vorsehen.¹⁵

³ Sozialmedizinische Institutionen können nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- a. Bewohnerinnen und Bewohner, die gegen Covid-19 geimpft wurden: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer;
- b. Bewohnerinnen und Bewohner, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer.¹⁶

⁴ Welche Personen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a als geimpft gelten, wird in Anhang 2 geregelt.¹⁷

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2021 (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten), in Kraft seit 13. Mai 2021 (AS **2021** 275).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport) (AS **2021** 213). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

Art. 3c¹⁸ Massnahmen im öffentlichen Raum¹⁹1 ...²⁰

² Jede Person muss im öffentlichen Raum in folgenden Bereichen eine Gesichtsmaske tragen:

- a.²¹ in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen;
- b. in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.²²

³ Auf die Pflicht nach Absatz 2 sind die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b anwendbar.²³

2a. Abschnitt:²⁴**Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung****Art. 3d** Anordnung der Kontaktquarantäne

¹ Die zuständige kantonale Behörde stellt Personen unter Kontaktquarantäne, die in einem der folgenden Zeiträume engen Kontakt hatten mit:

- a. einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die symptomatisch ist: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis 10 Tage danach;
- b. einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt ist und die asymptomatisch ist: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme und bis zur Absonderung der Person.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung), in Kraft seit 19. Okt. 2020 (AS **2020** 4159).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), mit Wirkung seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2021 (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten), in Kraft seit 13. Mai 2021 (AS **2021** 275).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Kontaktquarantäne und Absonderung), in Kraft seit 8. Febr. 2021 (AS **2021** 60).

² Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

- a. die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer;
- b. die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten: für die in Anhang 2 festgelegte Dauer;
- c. die eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht: während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg.²⁵

^{2bis} Welche Personen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a als geimpft gelten, wird in Anhang 2 geregelt.²⁶

³ Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Betrieben tätig sind, die über ein Testkonzept verfügen, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a. Das Konzept gewährleistet den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests und sieht vor, dass sie regelmässig über die Vorteile der Tests informiert werden.
- b. Die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können.
- c. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Tests durch den Bund nach Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020²⁷ sind erfüllt.²⁸

^{3bis} Die Personen nach Absatz 3 müssen sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne halten.²⁹

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen für bestimmte Personen oder Kategorien von Personen:

- a. weitere Ausnahmen von der Kontaktquarantäne bewilligen oder Erleichterungen gewähren;
- b.³⁰ in anderen Fällen als nach Absatz 1 oder auch wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind, eine Kontaktquarantäne vorsehen,

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

²⁷ SR 818.101.24

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erforderlich ist.³¹

⁵ Sie informiert das BAG über Massnahmen gegenüber Kategorien von Personen nach Absatz 4.³²

Art. 3e Dauer und vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne

¹ Die Kontaktquarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts mit der Person nach Artikel 3d Absatz 1.

² Personen in Kontaktquarantäne können die Quarantäne vorzeitig beenden, wenn:

- a.³³ sie der zuständigen kantonalen Behörde das negative Resultat einer der folgenden Analysen vorlegen, wobei die Analyse frühestens am siebten Tag der Quarantäne durchgeführt worden sein darf:
 1. molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2,
 2. Sars-CoV-2-Schnelltest gemäss diagnostischem Standard; und
- b. die zuständige kantonale Behörde der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne zustimmt.

³ Personen ab 12 Jahren, die nach Absatz 2 die Kontaktquarantäne vorzeitig beenden, müssen bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte, ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.³⁴

Art. 3f Absonderung

¹ Die zuständige kantonale Behörde ordnet bei Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 10 Tagen an.

² Zeigt die Person besonders schwere Symptome oder ist sie stark immunsupprimiert, so kann die zuständige kantonale Behörde eine längere Dauer der Absonderung anordnen.

³ Die Absonderungsdauer beginnt zu laufen:

- a. am Tag des Auftretens von Symptomen;

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport), in Kraft seit 19. April 2021 (AS 2021 213).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport), in Kraft seit 19. April 2021 (AS 2021 213).

³³ Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 12. März 2021, in Kraft seit 15. März 2021 (AS 2021 145).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 12. März 2021, in Kraft seit 15. März 2021 (AS 2021 145).

- b. sofern die an Covid-19 erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests.
- ⁴ Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung frühestens nach 10 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person:
- a. seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist; oder
 - b. zwar weiterhin Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist.

3. Abschnitt: Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen

Art. 4 Schutzkonzept

¹ Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

² Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

- a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- b. Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 3b gewährleisten.
- c. Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies gilt nicht für den Zugang zu Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs.
- d. Sind Personen anwesend, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.³⁵

³ Die Vorgaben nach Absatz 2 werden in Anhang 1 näher ausgeführt.³⁶

⁴ Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS 2021 297).

Art. 5 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Werden Kontaktdaten gemäss Anhang 1 Ziffer 4 erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.

² Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.³⁷

³ Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Art. 5a³⁸ Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

¹ Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

² Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, gilt Folgendes:

- a. Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- b. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
- c. Die Grösse der Gästegruppen darf in Innenbereichen höchstens 4 Personen und in Aussenbereichen höchstens 6 Personen betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern.
- d. Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.

³ Von den Bestimmungen nach Absatz 2 ausgenommen sind Betriebskantinen sowie Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen. Für sie gilt Folgendes:

- a. Betriebskantinen:
 1. für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht,

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS **2020** 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerrungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft vom 31. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 (AS **2021** 300).

2. der erforderliche Abstand zwischen allen Gästen muss eingehalten werden,
 3. es dürfen ausschliesslich die im betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verköstigt werden;
- b. Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen: es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule oder Struktur verköstigt werden.

Art. 5a^{bis 39}**Art. 5b und 5c⁴⁰****Art. 5d⁴¹** Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

¹ Öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport dürfen für das Publikum nur geöffnet werden, wenn die Maskenpflicht nach Artikel 3b umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Davon ausgenommen sind:

- a. die Nutzung für Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske oder die Einhaltung des erforderlichen Abstands nach den Artikeln 6e–6g nicht erforderlich ist;
- b. Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen, sofern die betreffenden Aktivitäten nicht mit einer Gesichtsmaske ausgeübt werden können; dabei gilt Folgendes:
 1. die Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe e müssen eingehalten werden, und
 2. das Schutzkonzept muss mittels spezifischer Massnahmen gewährleisten, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.

² Innenbereiche von nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben, dürfen offen gehalten werden.

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Dez. 2020 (Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben) (AS 2020 5377). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), mit Wirkung seit 1. März 2021 (AS 2021 110).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte) (AS 2020 5189). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2021 (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten), mit Wirkung seit 13. Mai 2021 (AS 2021 275).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember) (AS 2020 5813). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Home-office), in Kraft vom 31. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 (AS 2021 300).

Art. 5e und **5f**⁴²**Art. 6**⁴³ Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen sowie für Messen

¹ Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für:⁴⁴

- a. Veranstaltungen nach Artikel 6c;
- b.⁴⁵ Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung; diese dürfen in Innenräumen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden, im Freien mit bis zu 300 Personen;
- c.⁴⁶ ...
- d.⁴⁷ religiöse Veranstaltungen; diese dürfen in Innenräumen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden, im Freien mit bis zu 300 Personen;
- e.⁴⁸ ...
- f. Veranstaltungen im Bildungsbereich, die nach Artikel 6d erlaubt sind;
- g.⁴⁹ Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 6f Absätze 2 und 3 Buchstabe a;
- h.⁵⁰ Veranstaltungen im Rahmen von zulässigen Aktivitäten nach Artikel 6g;

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2021 (Weitere Massnahmenverschärfungen), in Kraft vom 18. Jan. 2021 bis zum 28. Febr. 2021 (AS 2021 7).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS 2021 110).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), mit Wirkung seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), mit Wirkung seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport), in Kraft seit 19. April 2021 (AS 2021 213).

i.⁵¹ Veranstaltungen vor Publikum nach Absatz 1^{bis};

j.⁵² Grossveranstaltungen nach Artikel 6a sowie Pilotprojekte für Grossveranstaltungen nach Artikel 6b^{quater}.

^{1bis} Für Veranstaltungen vor Publikum gilt, ausser Grossveranstaltungen nach Artikel 6a und Pilotprojekten für Grossveranstaltungen nach Artikel 6b^{quater}, Folgendes:

- a. Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300.
- b. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- c. Für die Besucherinnen und Besucher gilt eine Sitzpflicht.
- d. Bei Veranstaltungen im Aussenbereich in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt in Abweichung von Buchstabe c keine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher.
- e. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben.
- f. Wird die Veranstaltung in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt, so gelten einzig die Vorgaben nach Buchstabe a sowie nach Artikel 5a Absatz 2.⁵³

^{1ter} Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.⁵⁴

² An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen höchstens 30 Personen und in Aussenräumen höchstens 50 Personen teilnehmen. Es gilt einzig Artikel 3; die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.⁵⁵

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport), in Kraft seit 19. April 2021 (AS 2021 213).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS 2021 297).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport) (AS 2021 213). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

³ Die Durchführung von Messen in Innenräumen ist verboten. Ausgenommen sind Fach- und Publikumsmessen nach Artikel 6b^{quinquies}.⁵⁶

Art. 6a⁵⁷ Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen: Bewilligung

¹ Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (Grossveranstaltungen), sind ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde dem Organisator für die Durchführung eine Bewilligung erteilt.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird;
- b. davon auszugehen ist, dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten in den folgenden Bereichen verfügen wird:
 - 1.⁵⁸ Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG,
 2. Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, um sowohl Covid-19-Patientinnen und -Patienten als auch andere Patientinnen und Patienten uneingeschränkt versorgen zu können; dies schliesst namentlich ein, dass auch medizinisch nicht dringende Eingriffe durchgeführt werden können;
- c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorlegt, das, basierend auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Grossveranstaltung, die Schutzmassnahmen nach den Artikeln 6b und 6b^{bis} beziehungsweise 6b^{ter} vorsieht.

³ Findet eine Grossveranstaltung in zwei oder mehr Kantonen statt, so ist von jedem Kanton eine Bewilligung erforderlich. Die Kantone koordinieren die Verfahren untereinander.

⁴ Wer in derselben Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

⁵ Der Kanton widerruft eine Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn:

- a. sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich weil die notwendigen Ka-

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS **2020** 3679). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

⁵⁸ In Kraft bis zum 19. Aug. 2021 (AS **2021** 297).

pazitäten nach Absatz 2 Buchstabe b nicht mehr sichergestellt werden können; oder

- b. ein Organisator die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden.

Art. 6b⁵⁹ Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen:
Allgemeine Schutzmassnahmen

¹ Der Zugang zu einer Grossveranstaltung ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen beschränkt:

- a. Personen, die nachweisen, dass sie mit einem Impfstoff gemäss Anhang 2 gegen Covid-19 geimpft wurden; die Zeit, die seit der Impfung vergangen sein darf, wird in Anhang 2 festgelegt;
- b. Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Zeit, die seit der Genesung vergangen sein darf, wird in Anhang 2 festgelegt;
- c. Personen, die ein negatives Resultat eines der folgenden Covid-19-Tests vorweisen können:
 - 1. molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2, die nicht mehr als 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde,
 - 2. Sars-CoV-2-Schnelltest gemäss diagnostischem Standard, der nicht mehr als 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt wurde.

² Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden, örtlich begrenzte Ausnahmen von den Vorgaben nach Absatz 1 erlauben, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine Zugangskontrolle möglich ist.

³ Der Betrieb von Restaurationsbetrieben richtet sich nach Artikel 5a.

⁴ Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 3b. Zusätzlich zu den Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 sind bei Veranstaltungen im Freien auch Besucherinnen und Besucher an ihrem Sitzplatz von der Pflicht ausgenommen.

⁵ Die zuständige Bewilligungsbehörde kann bei Aktivitäten in den Bereichen Sport nach Artikel 6e Absatz 2 und Kultur nach Artikel 6f Absätze 2 und 3 Ausnahmen von den Einschränkungen vorsehen, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen enthält.⁶⁰

⁶ Die Schutzmassnahmen werden in Anhang 3 näher ausgeführt.

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS 2021 297).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

Art. 6b^{bis} 61 Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen:
Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen zwischen dem 1. Juli
und dem 19. August 2021

¹ Für Grossveranstaltungen, die zwischen dem 1. Juli und dem 19. August 2021 durchgeführt werden, gilt zusätzlich zu den Vorgaben nach Artikel 6b Folgendes:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 3000.
- b. Bei Publikumsveranstaltungen im Freien beträgt die maximale Anzahl 5000 Personen, wenn dem Publikum ausschliesslich Sitzplätze zur Verfügung stehen.
- c. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann bei Veranstaltungen, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden, Ausnahmen von der maximalen Personenzahl nach den Buchstaben a und b erlauben, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine Absperrung möglich ist.
- d. Für den Zuschauerbereich gilt eine Sitzpflicht; Ausnahmen sind möglich bei Zuschauerbereichen entlang von Wegstrecken oder im freien Gelände sowie bei Veranstaltungen im Freien, die üblicherweise ohne Sitzplätze durchgeführt werden.
- e. Die zuständige Bewilligungsbehörde legt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des vorliegenden Schutzkonzepts fest, in welchem Umfang die in der Einrichtung verfügbaren Plätze höchstens besetzt werden dürfen. Dieser Wert darf bei Sitzplätzen zwei Drittel und bei Stehplätzen die Hälfte der Kapazität für Besucherinnen und Besucher nicht überschreiten.
- f. Die Konsumation von Speisen und Getränken ausserhalb von Restaurationsbetrieben ist nur am Sitzplatz zulässig.
- g.⁶² das Verbot von Tanzveranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 1^{ter} gilt bei Veranstaltungen im Freien nicht.

² Es gelten überdies die zusätzlichen Vorgaben nach Anhang 3 Ziffer 2.

Art. 6b^{ter} 63 Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen: Zusätzliche
Vorgaben für Veranstaltungen ab dem 20. August 2021

¹ Für Grossveranstaltungen, die ab dem 20. August 2021 durchgeführt werden, gilt zusätzlich zu den Vorgaben nach Artikel 6b Folgendes:

- ⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft vom 27. Mai 2021 bis zum 19. Aug. 2021 (AS **2021** 297).
- ⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).
- ⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 10 000.
- b. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann bei Veranstaltungen, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden, Ausnahmen von der maximalen Personenzahl nach Buchstabe a erlauben, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine Absperrung möglich ist.
- c. Bei Publikumsveranstaltungen im Freien, bei denen dem Publikum ausschliesslich Sitzplätze zur Verfügung stehen, gilt keine Begrenzung der Personenzahl.

² Das Verbot von Tanzveranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 1^{ter} einschliesslich des Verbots des Betriebs der dafür benutzten Diskotheken und Tanzlokale nach Artikel 5a Absatz 1 gilt nicht.⁶⁴

Art. 6b^{quater}⁶⁵ Pilotprojekte zur Durchführung von Grossveranstaltungen

¹ Um Modelle für eine sichere und praxistaugliche Durchführung von Grossveranstaltungen zu erproben, kann die zuständige kantonale Behörde die Durchführung entsprechender Pilotprojekte bewilligen, die vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 durchgeführt werden.

² Jeder Kanton darf höchstens fünf Pilotprojekte bewilligen und berücksichtigt dabei die verschiedenen Veranstaltungstypen.

³ Pilotprojekte müssen mit mindestens 300 und dürfen in Innenräumen mit höchstens 600, im Freien mit höchstens 1000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Schutzmassnahmen und Vorgaben nach den Artikeln 6b und 6b^{bis}.

⁴ Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllt sind;
- b. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 und Anhang 3 Ziffern 1 und 2 vorlegt, das auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Veranstaltung beruht und Erkenntnisse über die praktische Durchführung von gleichartigen Grossveranstaltungen erwarten lässt;
- c. der Organisator eine Evaluation der Durchführung der Veranstaltung vorsieht.

⁵ Die Evaluation muss zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft vom 27. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 (AS 2021 297).

- a. Erfahrungen betreffend die Zugangskontrolle, insbesondere betreffend deren Organisation, Testangebote vor Ort und deren Nutzung, die Anzahl Personen, denen der Zugang verwehrt werden musste, und die Gründe hierfür, sowie Verbesserungsmöglichkeiten;
- b. Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts, insbesondere betreffend die Lenkung der Personenströme, die Befolgung der Vorgaben durch die Besucherinnen, Besucher und teilnehmenden Personen, die Praxistauglichkeit der Vorgaben, sowie Verbesserungsmöglichkeiten.

⁶ Der Organisator legt die Ergebnisse der Evaluation innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Veranstaltung der zuständigen Bewilligungsbehörde sowie, unter Beilage der kantonalen Bewilligung und des umgesetzten Schutzkonzepts, dem BAG vor.

⁷ Für den Widerruf einer Bewilligung oder den Erlass zusätzlicher Einschränkungen gilt Artikel 6a Absatz 5.

⁸ Der Kanton informiert das BAG über die Erteilung und den Widerruf einer Bewilligung.

Art. 6b^{quinquies} 66 Besondere Bestimmungen für grosse Fach- und Publikumsmessen

¹ Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern sind ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde dem Organisator für ihre Durchführung eine Bewilligung erteilt. Die Bewilligungsvoraussetzungen und die Widerrufsvoraussetzungen nach Artikel 6a Absätze 2, 4 und 5 sind anwendbar.

² Für Fach- und Publikumsmessen gilt zudem Folgendes:

- a. Wird der Zugang auf geimpfte und genesene Personen sowie auf Personen mit einem negativen Testresultat nach Artikel 6b Absatz 1 eingeschränkt, so ist die Anzahl anwesender Personen so zu begrenzen, dass für jede Person eine Mindestfläche gemäss Anhang 3 Ziffer 3.2 zur Verfügung steht; für die Durchführung der Kontrolle gilt Anhang 3 Ziffer 3.1.
- b. Steht der Zugang auch Personen offen, welche die Anforderungen nach Artikel 6b Absatz 1 nicht erfüllen, so gilt eine Begrenzung der Anzahl anwesender Personen gemäss Anhang 3 Ziffer 3.3.
- c. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 3b.

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

Art. 6c⁶⁷ Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen

¹ Folgende Veranstaltungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl:

- a. Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;
- b. unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c. Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁶⁸ notwendig sind.

² Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen sind die Artikel 4–6 nicht anwendbar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Gesichtsmaske tragen; es gelten jedoch die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b.

³ Für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Artikel 6a–6b^{quater} nicht anwendbar.⁶⁹

Art. 6d⁷⁰ Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

¹ Für Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen gilt Folgendes:

- a. Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten.
- b.⁷¹ Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden.

² Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für:

- a. die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, einschliesslich der damit verbundenen Prüfungen;
- b. folgende Aktivitäten, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist:

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS **2020** 3679). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

⁶⁸ SR **192.12**

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz) (AS **2020** 4503). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport), in Kraft seit 19. April 2021 (AS **2021** 213).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

1. Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind,
 2. Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises;
- c.⁷² Institutionen des Hochschulbereichs sowie Anbieterinnen und Anbieter der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung, sofern sie über ein Konzept für gezielte und repetitive Tests auf Sars-CoV-2 verfügen, das von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.
- ³ Bei Präsenzveranstaltungen ausserhalb der obligatorischen Schule gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Diese Pflicht gilt nicht:
- a. für Personen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b;
 - b. in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

Art. 6e⁷³ Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Für folgende Personen gelten bei der Ausübung von Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfen keine Einschränkungen:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (*Swiss Olympic Card*) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind;
- c. Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.

² Für andere Personen als nach Absatz 1 gilt bei der Ausübung von Sportaktivitäten Folgendes:

- a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.
- b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung

⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz) (AS **2020** 4503). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft vom 31. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 (AS **2021** 300).

des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

- c. In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; Ausnahmen sind wie folgt zulässig:
 1. auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn:
 - dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und
 - die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{quater} Buchstaben a und b genügen,
 2. auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn:
 - der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist
 - die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und
 - die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{quater} Buchstabe c genügen,
 3. die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

³ Aktivitäten nach den Absätzen 1 Buchstabe a und 2 in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6^f⁴ Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

¹ Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kulturinstitutionen gelten einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4 sowie die Vorgaben nach Artikel 5d Absatz 1.

² Für folgende Personen gilt bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten einzig die Einschränkung, dass Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen verboten sind:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. professionelle Künstlerinnen und Künstler.

³ Für andere Personen als nach Absatz 2 gilt bei der Ausübung kultureller Aktivitäten Folgendes:

- a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.
- b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz) (AS 2020 4503). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft vom 31. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 (AS 2021 300).

des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

- c. In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; Ausnahmen sind wie folgt zulässig:
 - 1. auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn:
 - dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und
 - die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{ter} Buchstaben a und b genügen,
 - 2. auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn:
 - der Körperkontakt bei der Aktivität unumgänglich ist
 - die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und
 - die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{ter} Buchstabe c genügen,
 - 3. die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- d. Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind verboten.

⁴ Aktivitäten nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6g⁷⁵ Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit

Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- c. Das Schutzkonzept bezeichnet:
 - 1. die zulässigen Aktivitäten;
 - 2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher.

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden) (AS 2021 110, 157). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft vom 31. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 (AS 2021 300).

Art. 7 Erleichterungen durch die Kantone

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 sowie nach den Artikeln 6 und 6c–6f bewilligen, wenn:⁷⁶

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten;
- a^{bis}.⁷⁷ die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zulässt; und
- b.⁷⁸ vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

2–5 ...⁷⁹

6 ...⁸⁰

Art. 8⁸¹ Zusätzliche Massnahmen der Kantone

¹ Der Kanton trifft zusätzliche Massnahmen nach Artikel 40 EpG, wenn:

- a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert; er beurteilt die Lage namentlich aufgrund folgender Indikatoren und ihrer Entwicklung:
 - 1. Inzidenz (7-Tage, 14-Tage),
 - 2. Anzahl Neuinfektionen (pro Tag, pro Woche),
 - 3. Anteil positiver Tests an der Gesamtzahl durchgeführter Tests (Positivitätsrate),
 - 4. Anzahl durchgeführter Tests (pro Tag, pro Woche),
 - 5. Reproduktionszahl,
 - 6. Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen (pro Tag, pro Woche), einschliesslich solcher in der Intensivpflege;

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Dez. 2020 (Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben) (AS **2020** 5377). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Jan. 2021 (Aufhebung bestimmter Möglichkeiten kantonaler Erleichterungen), mit Wirkung seit 9. Jan. 2021 (AS **2021** 2).

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020 (Massnahmenverschärfung Dezember) (AS **2020** 5813). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Jan. 2021 (Aufhebung bestimmter Möglichkeiten kantonaler Erleichterungen), mit Wirkung seit 9. Jan. 2021 (AS **2021** 2).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

- b. er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG bereitstellen kann.

² Er gewährleistet dabei namentlich die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

³ Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen.

Art. 9 Kontrolle und Mitwirkungspflichten

¹ Die Betreiber und Organisatoren müssen:

- a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;
- b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

^{1bis} Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte, namentlich in den Restaurationsbetrieben.⁸²

² Stellen sie fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht oder nicht vollständig umgesetzt wird, so treffen sie umgehend die geeigneten Massnahmen. Sie können Mahnungen aussprechen, Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder Veranstaltungen verbieten oder auflösen.⁸³

³ ...⁸⁴

4. Abschnitt:

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Art. 10 Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte) (AS **2020** 5189). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), in Kraft seit 9. Dez. 2020 (AS **2020** 5189).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte) (AS **2020** 5189). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2021 (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten), mit Wirkung seit 13. Mai 2021 (AS **2021** 275).

^{1bis} In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:⁸⁵

a.⁸⁶ ...

b. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;

c.⁸⁷ Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, ausgenommen sind.⁸⁸

² Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen.⁸⁹

³ Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenerschädigungen geschuldet.⁹⁰

^{3bis} Arbeitgeber sind in ihrem Betrieb von der Homeofficepflicht nach Absatz 3 befreit, wenn sie ein Testkonzept nach Artikel 3d Absatz 3 eingeführt haben.⁹¹

⁴ Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020^{92,93}

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

⁸⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), mit Wirkung seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS **2020** 4503).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS **2020** 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300).

⁹² SR **818.101.24**

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2021 (Weitere Massnahmenverschärfungen) (AS **2021** 7). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Febr. 2021 (Verlängerung befristeter Massnahmen sowie Lockerungen in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden), in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 110).

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁹⁴ obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁹⁵ über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

5. Abschnitt:**Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung****Art. 12**

Die Kantone sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst regelmässig Folgendes zu melden:

- a. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten;
- b. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen bestimmt sind, sowie Anzahl der aktuell behandelten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- c. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten der Intensivpflege sowie Anzahl der aktuell in Intensivpflege behandelten und beatmeten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- d. Gesamtzahl und Auslastung von Geräten zur extrakorporalen Membran-oxygenierung (ECMO);
- e. Angaben zur Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in Spitälern;
- f. maximale Kapazität, namentlich Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten und Gesamtzahl von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die von ihren Spitälern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

⁹⁴ SR 822.11

⁹⁵ SR 832.20

6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 13⁹⁶

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a.⁹⁷ als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie nach den Artikeln 5a, 5d Absatz 1, 6 Absatz 1^{bis} Buchstaben b–d, 6b Absatz 1, 6b^{bis} Absatz 1 Buchstabe e, 6b^{quater} Absätze 3 und 6, 6b^{quinquies} Absatz 2 Buchstaben a und b und 6d–6g nicht einhält;
- b. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig die nach Artikel 5 erhobenen Kontaktdaten entgegen Artikel 5 Absatz 3 zu anderen Zwecken bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt;
- c.⁹⁸ ...
- d.⁹⁹ vorsätzlich eine Veranstaltung oder eine Fach- oder Publikumsmesse mit mehr Personen durchführt, als nach Artikel 6 Absatz 1, 1^{bis} Buchstabe a oder 2, 6b^{bis} Absatz 1 Buchstabe a oder b, 6b^{ter} Buchstabe a, 6b^{quater} Absatz 3 oder 6b^{quinquies} Absatz 2 Buchstabe a oder b zulässig sind, oder vorsätzlich an einer Veranstaltung nach Artikel 6 Absatz 1, 1^{bis} oder 2 mit mehr Personen, als zulässig sind, teilnimmt;
- e.¹⁰⁰ vorsätzlich Tanzveranstaltungen oder Messen durchführt, deren Durchführung nach Artikel 6 Absatz 1^{ter} oder 3 verboten ist;
- e^{bis}.¹⁰¹ vorsätzlich eine Grossveranstaltung nach Artikel 6a Absatz 1 oder eine Fach- oder Publikumsmesse nach Artikel 6b^{quinquies} Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt;

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2021 (Erweiterung der Strafbestimmungen und Einführung des Ordnungsbussenverfahrens), in Kraft vom 1. Febr. 2021 bis zum 31. Dez. 2021 (AS **2021** 52).

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

⁹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2021 (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten), mit Wirkung seit 13. Mai 2021 (AS **2021** 275).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS **2021** 300, 308).

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS **2021** 297).

eter.¹⁰² vorsätzlich an einer Tanzveranstaltung teilnimmt;

f.¹⁰³ entgegen Artikel 3a oder 3b Absatz 1 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, Messen und Grossveranstaltungen, in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 3a Absatz 1, 3b Absatz 2 oder 2^{bis} oder 6b Absatz 4 zweiter Satz gegeben ist;

g.¹⁰⁴ ...

h.¹⁰⁵ als Gast eines Restaurations- oder Barbetriebs oder als Besucherin oder Besucher einer Veranstaltung vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b, 6 Absatz 1^{bis} Buchstabe c oder 6b^{bis} Absatz 1 Buchstabe d verstösst;

i. an einer politischen oder zivilgesellschaftlichen Kundgebung oder einer Unterschriftensammlung vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 6c Absatz 2 zweiter Satz gegeben ist.

6a. Abschnitt:¹⁰⁶ Nachführung der Anhänge

Art. 13a

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern führt die Anhänge 1–3 gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nach.

² Es führt Anhang 1 im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung nach, Anhang 2 nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen.

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS 2021 297).

¹⁰⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), mit Wirkung seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikumsmessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS 2021 297).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹⁰⁷

Art. 14a¹⁰⁸

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 22. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

² Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 14 Ziffer 2 treten am 20. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

3 ...¹⁰⁹

4 ...¹¹⁰

5 ...¹¹¹

¹⁰⁷ Die Änderungen können unter AS 2020 2213 konsultiert werden.

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte) (AS 2020 5189). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Mai 2021 (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten), mit Wirkung seit 13. Mai 2021 (AS 2021 275).

¹⁰⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), mit Wirkung seit 15. Aug. 2020 (AS 2020 3547).

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen) (AS 2020 3547). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

Anhang 1¹¹²

(Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6e Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 sowie 6f Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und 2)

Vorgaben für Schutzkonzepte

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

1.2 Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19

¹ Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

² Sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben und an Veranstaltungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig, so sind im Schutzkonzept die Massnahmen für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 10 abzustimmen.

³ Um einen wirkungsvollen Schutz nach den Absätzen 1 und 2 zu erreichen, trifft der Betreiber oder Organisator gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung, beispielsweise für Sitzplatz- oder Pausenbereiche, oder für einzelne Personengruppen, etwa durch die Bildung beständiger Teams.

1.3 Begründung der Erhebung von Kontaktdaten

Muss im Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

¹¹² Ursprünglich: Anhang, Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS **2020** 3679), vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS **2020** 4159), vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz) (AS **2020** 4503), Ziff. II der V vom 14. April 2021 (Lockerungen: sozialmedizinische Institutionen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport) (AS **2021** 213), vom 12. Mai 2021 (Freibäder, Ausnahmeregelungen für genesene Personen, Wintersportorte und Skigebiete, Kontaktdaten) (AS **2021** 275) und Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021, Ziff. 3.1^{bis} Bst. e, 3.1^{ter} und 3.1^{quater} in Kraft bis zum 30. Juni 2021 (AS **2021** 300).

1.4 Information der anwesenden Personen

Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben.

2 Hygiene

- 2.1 Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- 2.2 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- 2.3 Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

3 Abstand

- 3.1 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
- 3.1^{bis} Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist wie folgt zu beschränken:
 - a. In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
 - b. Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern gilt Folgendes:
 - 1. 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde;
 - 2. zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden.
 - c. ...
 - d. In Einrichtungen, in denen sich mehrere Einkaufsläden befinden, deren gesamte Verkaufsfläche grösser ist als 10 000 Quadratmeter (Einkaufszentren), darf die Gesamtzahl der im Einkaufszentrum anwesenden Kundinnen und Kunden nicht grösser sein als die Summe der zulässigen Anzahl Kundinnen und Kunden der einzelnen offenen Läden.
 - e. In Innenbereichen von Thermalbädern und Wellnesseinrichtungen nach Artikel 5d Absatz 1 Buchstabe b müssen für jede Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
 - f. In anderen Einrichtungen und Betrieben als Einkaufsläden gilt Folgendes:

1. Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen.
 2. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.
 3. Die Vorgaben nach den Ziffer 1 und 2 gelten bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger weder in den Bereichen Kultur und Sport noch in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- g. Stehen Sitzplätze zur Verfügung, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand zur Verfügung gestellt werden.
- 3.1^{ter} Für Aktivitäten im Bereich der Kultur in Innenräumen nach Artikel 6f Absatz 3 Buchstabe c ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:
- a. Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - b. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 10 Quadratmetern pro Person.
 - c. Ist bei einer Aktivität der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn:
 1. beständige Vierergruppen gebildet werden, die die Aktivität immer zusammen ausüben und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen; und
 2. für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
 - d. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- 3.1^{quater} Für Sportaktivitäten in Innenräumen nach Artikel 6e Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:
- a. Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - b. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 Quadratmetern pro Person.
 - c. Ist bei einer Sportart der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn:

1. beständige Vierergruppen gebildet werden, die immer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen; und
 2. für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- d. In Hallenbädern muss pro Person eine Fläche von 15 Quadratmetern zur Verfügung stehen.
- e. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- 3.2 Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- 3.3 In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.
- 3.4 Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- 3.5 Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

4 Erhebung von Kontaktdaten

- 4.1 Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- 4.2 Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
 - a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- 4.3 Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
- 4.4 Es sind folgende Daten zu erheben:
 - a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
 - b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.

- 4.4^{bis} Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
- 4.5 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe. Vorbehalten bleibt Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d über die Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben.
- 4.6 Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Anhang 2¹¹³(Art. 3b Abs. 3 und 4, 3d Abs. 2 und 2^{bis}, 6b Abs. 1 Bst. a und b sowie 13a)

Vorgaben für die Ausnahmen von der Maskenpflicht und von der Kontaktquarantäne für geimpfte und genesene Personen sowie Vorgaben für den Zugang geimpfter und genesener Personen zu Grossveranstaltungen

1 Geimpfte Personen

- 1.1 Als geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:
 - a. über eine Zulassung in der Schweiz verfügt und gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft wurde;
 - b. über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.
- 1.2 Die Dauer, während der geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 3 Bst. a) und geimpfte Personen nach der Impfung von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. a) ausgenommen sind und während der geimpfte Personen Zugang erhalten zu Grossveranstaltungen, beträgt 6 Monate ab vollständig erfolgter Impfung.

2 Genesene Personen

Die Dauer, während der genesene Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 3 Bst. b) und genesene Personen von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. b) ausgenommen sind oder Zugang erhalten zu Grossveranstaltungen (Art. 6b Abs. 1 Bst. b), beträgt 6 Monate ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 13. Jan. 2021 (Weitere Massnahmenverschärfungen) (AS 2021 7). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 26. Mai 2021 (Lockerungen: Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, Homeoffice), in Kraft seit 31. Mai 2021 (AS 2021 300).

Anhang 3¹¹⁴

(Art. 6b Abs. 6, 6b^{bis} Abs. 2, 6b^{quater} Abs. 4 Bst. b und 6b^{quinquies} Abs. 2 Bst. a und b)

Vorgaben für Grossveranstaltungen und grosse Fach- und Publikummessen

1 Generelle Vorgaben für Grossveranstaltungen

- 1.1 Der Organisator muss die Zutrittsberechtigung nach Artikel 6b Absatz 1 anhand eines Covid-19-Zertifikats nach Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹¹⁵ kontrollieren.
- 1.2 Wurde noch kein Zertifikat nach Ziffer 1.1 eingeführt, so ist die Zutrittsberechtigung anhand eines hinreichenden Nachweises zu kontrollieren. Dieser muss einer aktuell üblichen Nachweisform entsprechen und hinsichtlich seiner Echtheit überprüft werden. Er muss neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum der betreffenden Person folgende Angaben enthalten:
 - a. beim Nachweis einer Impfung:
 - Datum der Impfung,
 - verwendeter Impfstoff,
 - Bezeichnung und Adresse der Impfstelle;
 - b. beim Nachweis einer früheren Ansteckung und Genesung:
 - Bestätigung der Ansteckung einschliesslich Name und Adresse der bestätigenden Stelle (Teststelle, Ärztin oder Arzt, Apotheke, Spital), oder
 - Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder ärztliche Bestätigung der Genesung;
 - c. beim Nachweis eines negativen Testergebnisses:
 - Datum und Zeit der Probeentnahme
 - Art der Testung,
 - Testergebnis selber,
 - Bezeichnung und Adresse der Teststelle.
- 1.3 Der Organisator muss beim Zutritt die Identität der Personen anhand eines amtlichen Ausweises oder eines anderen geeigneten amtlichen Dokuments überprüfen.
- 1.4 Er darf im Rahmen der Zugangskontrolle nach den Ziffern 1.1–1.3 nur dann Personendaten bearbeiten, wenn dies zur Umsetzung der Kontrolle erforderlich ist. Dabei gilt Folgendes:
 - a. Der Organisator muss die betroffenen Personen frühzeitig über die Datenbearbeitung informieren.

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 26. Mai 2021 (Grossveranstaltungen, grosse Fach- und Publikummessen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 1000 Personen), in Kraft seit 27. Mai 2021 (AS 2021 297).

¹¹⁵ SR 818.102

- b. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden.
 - c. Sie dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. Diesfalls müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltungen vernichtet werden.
- 1.5 Das Schutzkonzept enthält Massnahmen, die den in der Risikoanalyse auf-gezeigten Gefährdungen der Grossveranstaltung wirksam begegnen, nament-lich in Bezug auf:
 - a. die Art der Veranstaltung;
 - b. die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Veranstaltungs-orts;
 - c. die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, ein-schliesslich der Schulung des Personals;
 - d. die Gewährleistung der Einhaltung und die Kontrolle des Tragens von Gesichtsmasken in Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen am Veran-staltungsort sowie im Zuschauerbereich;
 - e. das Vorgehen beim Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen bei Besucherinnen und Besuchern, bei Teilnehmenden sowie beim Perso-nal, das mit dem Publikum Kontakt hat;
 - f. die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;
 - g. die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilneh-menden über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, insbeson-dere über das Vorgehen bei einer nach der Veranstaltung bekannt wer-denden Infektion;
 - h. die Schulung des Personals betreffend die geltenden Massnahmen, die Erkennung von Covid-19-Symptomen und das Vorgehen bei einem Verdacht auf einen Infektionsfall im Publikum;
 - i. das Vorgehen bei Widerhandlungen von Besucherinnen und Besuchern und Teilnehmenden gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts.
- 1.6 Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Anhang 1 Ziffern 1 und 2.

2 Zusätzliche Vorgaben für Grossveranstaltungen vom 1. Juli bis zum 19. August 2021

- 2.1 Allgemeine Vorgaben
 - a. Die Personenflüsse im Zugangsbereich vor dem Veranstaltungsort oder der Veranstaltungseinrichtung müssen in Absprache mit den örtlichen Sicherheitskräften und Verkehrsbetrieben geregelt werden.
 - b. Die Personenflüsse, namentlich in Zugangs-, Pausen- und Sanitärberei-chen, müssen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten wird.
 - c. Die Sitz- und Stehplatzbereiche sind so zu besetzen, dass der erforderli-che Abstand nach Möglichkeit eingehalten wird.

- 2.2 Das Schutzkonzept muss in Ergänzung zu Ziffer 1.5 weitere Massnahmen enthalten in Bezug auf:
- a. die typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher und der Teilnehmenden;
 - b. die Bereiche, in denen der Abstand voraussichtlich nicht eingehalten werden kann oder Menschenansammlungen zu erwarten sind;
 - c. die An- und Abreise von Besucherinnen und Besuchern und Teilnehmenden (öffentlicher Verkehr, private Verkehrsmittel, typischerweise vor oder nach der Veranstaltung besuchte Restaurationsbetriebe);
 - d. die Steuerung des Verhaltens der Teilnehmenden.

3 Vorgaben für grosse Fach- und Publikumsmessen nach Artikel 6^b_{quinquies}

- 3.1 Für die Zugangskontrolle gelten die Ziffern 1.1–1.4.
- 3.2 Bei Fach- und Publikumsmessen mit einer Zugangsbeschränkung nach Artikel 6^b_{quinquies} Absatz 2 Buchstabe a ist der Zugang so zu beschränken, dass für jede Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
- 3.3 Bei Fach- und Publikumsmessen nach Artikel 6^b_{quinquies} Absatz 2 Buchstabe b ist der Zugang so zu beschränken, dass für jede Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.